

**Bedingungen der EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) für die Nutzung des Backup-ELV mit Zahlungsgarantie****1. Leistungsgegenstand**

1.1. Die Edekabank übernimmt mit Abschluss des Leistungsscheins Netzbetrieb und girocard-Akzeptanz oder Leistungsscheins Backup-ELV mit Zahlungsgarantie am POS (nachfolgend „Leistungsscheine“) oder des Rahmenvertrags zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft mit entsprechender Beauftragung (nachfolgend „Vorratsvertrag“, Leistungsscheine und Vorratsvertrag auch gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet) eine Zahlungsgarantie für Forderungen aus dem Backup-ELV sowie die Bearbeitung und Weiterverfolgung fälliger Ansprüche gegen die Zahlungspflichtigen, wenn Kunden des Vertragspartners (nachfolgend: „Karteninhaber“) im Fall einer girocard-Leistungsstörung am POS dem Vertragspartner zur Zahlung fälliger Beträge unter Verwendung ihrer Bankkarte und ihrer Unterschrift SEPA-Lastschriftmandate (nachfolgend: „Lastschriftmandate“) erteilt haben (Backup-ELV) und die auf diesen Mandaten basierenden Lastschrifteinzüge vom kartenausgebenden Geldinstitut, z.B. wegen fehlender Kontodeckung oder Widerspruchs des Karteninhabers, nicht eingelöst wurden (Rücklastschriften).

1.2. Diese Forderungen einschließlich der Bankgebühren der bei einer Rücklastschrift beteiligten Banken (Fremdbank/en) kauft die Edekabank vom Vertragspartner an und erhält sie von ihm abgetreten und verkauft sie – auf Basis des garantierten Lastschriftrahmenvertrags zwischen der Edekabank und First Data (GLV-Rahmenvertrag) – weiter an First Data (nachfolgend „Dienstleister“). Die Forderungen werden vom Dienstleister im Anschluss weiterbearbeitet und gegenüber dem Karteninhaber durchgesetzt, sofern insbesondere die unter Ziff. 2. genannten Voraussetzungen vorliegen.

**2. Generelle Bedingungen, Beginn und Laufzeit**

2.1. Die Leistungserbringung beginnt mit Annahme, spätestens aber mit Bereitstellung der Leistung durch die Edekabank nach der Beauftragung durch den Vertragspartner.

2.2. Für die Abwicklung der Leistung Zahlungsgarantie ist die Führung eines EDEKA-Cashkontos bei der Edekabank erforderlich.

2.3. Die Mindest-Bezugsdauer der Leistung beträgt 12 Monate ab Bereitstellung für die unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogene Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.4. Die Bezugsdauer der unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogenen Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“ verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere drei Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Jede Vertragskündigung/Leistungsanpassung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via der Edekabank-Portal.

2.5. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

2.6. Die Bereitstellung der Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages oder des Leistungsscheins. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“. Sollte der Vorratsvertrag oder der Leistungsschein ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“ fort.

2.7. Die Bereitstellung der Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener

Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Backup-ELV mit Zahlungsgarantie“. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

2.8. Das Lastschriftmandat, das zu der Rücklastschrift führte, wurde mit einer gültigen Bankkarte erstellt sowie die Bankleitzahl (BIC) und Kontonummer (IBAN) vom Terminal aus der Bankkarte eingelesen und nicht manuell eingegeben.

2.9. Das Lastschriftmandat wurde vom Karteninhaber eigenhändig auf dem papierhaften oder digitalen Beleg des Vertragspartners (nachfolgend Händlerbeleg) unter dem Lastschrifttext unterschrieben.

2.10. Die Unterschrift auf dem Lastschriftmandat muss mit der Unterschrift auf der verwendeten Bankkarte übereinstimmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Übereinstimmung dieser Unterschriften zu prüfen und sich im Zweifelsfall zur weiteren Identitätsprüfung einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift zum Vergleich vorlegen zu lassen.

2.11. Für Rücklastschriften, zu denen das kartenausgebende Geldinstitut schriftlich erklärt, dass die Unterschrift auf dem Lastschriftmandat nicht mit der beim Geldinstitut hinterlegten Unterschrift des Karteninhabers übereinstimmt, übernimmt die Edekabank keine Zahlungsgarantie.

2.12. Es wurde ein von der Edekabank vorgegebener Belegtext (siehe Ziff. 7.4) verwendet, der neben dem Lastschriftmandat jeweils die Einwilligung enthält, dass im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift das kartenausgebende Geldinstitut der Edekabank oder dem Dienstleister oder einem beauftragten Dritten den Namen und die Anschrift des Karteninhabers mitteilen kann, sowie die Information des Karteninhabers über die Erhebung und Verarbeitung bestimmter Daten in der Sperrdatei des Dienstleisters.

2.13. Die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber ist wirksam zu Stande gekommen, besteht, ist fällig und ist nicht mit Einreden, Einwendungen oder Gegenrechten des Karteninhabers oder Dritter (z.B. auf Grund einer früheren Abtretung an einen Dritten) behaftet, ist übertragbar, d.h. verkauf- und abtretbar und ist noch nicht erfüllt sowie bis zur Erfüllung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, z.B. durch Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Widerruf oder Rücktritt, wobei im Zweifelsfall der Vertragspartner nachweislich ist.

2.14. Als Backup-ELV-Zahlungen werden offline-ELV-Transaktionen bezeichnet, die getätigt werden, wenn ein Leistungsausfall am POS vorliegt und der Karteninhaber beim Vertragspartner nicht mit dem girocard-Verfahren mit PIN bezahlen kann. Der Leistungsausfall am POS darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Vertragspartner herbeigeführt werden.

2.15. Der Vertragspartner hat zum Zeitpunkt der Rücklastschrift einen gültigen Vertrag mit der Edekabank und er hat die Leistung Zahlungsgarantie für Backup-ELV am POS beauftragt, auch wenn diese Rücklastschriften aus Lastschriftzahlungen vor Vertragsbeginn resultieren.

**3. Pflichten des Vertragspartners**

3.1. Der Vertragspartner übermittelt der Edekabank bzw. dem von der Edekabank beauftragten Dienstleister zu Rücklastschriften, die nach dem Hoffnungslauf noch offen sind und zu denen der Edekabank bzw. dem Dienstleister die Karteninhaberdaten nicht oder nicht vollständig vorliegen, den Händlerbeleg.

3.2. Die zu übermittelnden Karteninhaberdaten ergeben sich aus Ziff. 7.3 „Karteninhaberdaten“. Die Anforderung beim Vertragspartner erfolgt durch die Edekabank oder einen beauftragten Dienstleister bei einem vom Vertragspartner bei Beauftragung benannten Ansprechpartner. Die Übermittlung durch den Vertragspartner muss innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Anforderung erfolgen. Für Forderungen, für die die Karteninhaberdaten nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sind, wird keine Zahlungsgarantie übernommen. Sollten die

Händlerbelege auf dem Postweg übermittelt werden, trägt der Vertragspartner das Verlustrisiko.

3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unabhängig von steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen die Händlerbelege mit dem Lastschriftmandat mindestens 15 Monate ab Einkaufsdatum aufzubewahren.

3.4. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die EdekaBank bzw. der von ihr beauftragte Dienstleister zu Rücklastschriften weitere Informationen erhält, sofern diese im Rahmen der Forderungsdurchsetzung benötigt werden, z.B. zu etwaigen Rückzahlungen an den Karteninhaber. Ziffer 3.2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Entsprechende Mitteilungen erfolgen per E-Mail an folgendes Postfach: pos@edekabank.de.

3.5. Sofern der Karteninhaber gesetzliche oder vertragliche Rechte gegen das der Lastschriftzahlung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft geltend macht, hat der Vertragspartner die EdekaBank bzw. den von ihr beauftragten Dienstleister hierüber unverzüglich nach Kenntnisnahme zu informieren. Entsprechende Mitteilungen erfolgen per E-Mail an folgendes Postfach: pos@edekabank.de.

3.6. Änderungen am Belegtext werden durch die EdekaBank zur Verfügung gestellt. Nach Bekanntgabe des neuen Belegtextes durch die EdekaBank ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen die textliche Umstellung vorzunehmen.

#### 4. Kauf und Abtretung von Forderungen

4.1. Die Konten des Vertragspartners werden durch die EdekaBank von den Rücklastschriften freigehalten. Die Rücklastschriften werden direkt bei Eingang auf ein separates Retourenkonto gebucht.

4.2. Der Vertragspartner verkauft der EdekaBank sämtliche Forderungen aus Rücklastschriften gegen zahlungspflichtige Karteninhaber in Höhe der Rücklastschriftbeträge einschließlich der von den Banken (Eigen- und Fremdbanken) berechneten Rücklastschriftgebühren und tritt sie an die EdekaBank ab. Die EdekaBank kauft die Forderungen und nimmt die Abtretung an. Abschluss des Kaufvertrages und Abtretung erfolgen zum Zeitpunkt der Belastung des Retourenkontos mit der jeweiligen Rücklastschrift. Da die Rücklastschriften nicht dem Vertragspartner belastet werden (s. Ziffer 4.1), erhält er den jeweiligen Kaufpreis nicht von der EdekaBank erstattet.

4.3. Aufgrund der Forderungsabtretung macht die EdekaBank die Ansprüche in der Regel im eigenen Namen gegen die Karteninhaber geltend. Die EdekaBank ist jedoch auch berechtigt, die Ansprüche im Namen des Vertragspartners geltend zu machen.

4.4. Die EdekaBank ist berechtigt, die Forderungen an Dienstleister weiter zu verkaufen, abzutreten und/oder Dienstleister mit der Eintreibung der Forderungen zu beauftragen. Ziffer 4.3 gilt für die Dienstleister entsprechend.

#### Leistungsausschlüsse:

4.5. Die EdekaBank erbringt keine Leistungen in Fällen, in denen

- die generellen Bedingungen gem. § 2 nicht erfüllt sind,
- die in § 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wurden,
- die der Rücklastschrift zu Grunde liegende Lastschriftzahlung auf einen Bedienungs- oder Eingabefehler oder ein technisches Problem zurückzuführen ist oder
- das SEPA-Lastschriftmandat zur Auszahlung oder teilweisen Auszahlung von Bargeld verwendet wurde (Cashback).

4.6. Die EdekaBank teilt dem Vertragspartner das Vorliegen eines Leistungsausschlussgrundes jeweils durch Belastung des EDEKA-Cashkonto mit.

Die dem Leistungsausschluss unterliegenden Forderungen werden dem Vertragspartner in der noch bestehenden Höhe einschließlich Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken (Eigen- und Fremdbanken) mit der Belastung wieder zum Kauf angeboten. Der Vertragspartner kauft diese Forderungen an. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt zum Zeitpunkt der Belastung des EDEKA-Cashkontos des Vertragspartners. Da die Forderungen dem EDEKA-Cashkonto des Vertragspartners

belastet werden, erhält die EdekaBank den jeweiligen Kaufpreis nicht vom Vertragspartner erstattet.

Am Tag der Belastung des EDEKA-Cashkontos tritt die EdekaBank die jeweiligen Forderungen einschließlich der Rücklastschriftgebühren der beteiligten Banken wieder an den Vertragspartner ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

#### 5. Zahlungen von Karteninhaber an Vertragspartner

5.1. Sollte der Vertragspartner trotz Verkauf und Abtretung der Forderungen Zahlungen zu Rücklastschriften entgegennehmen, wird er der EdekaBank die Zahlungseingänge unter Angabe mindestens des Betrages und ggf. weiterer, ihm vorliegender Informationen unverzüglich per E-Mail an pos@edekabank.de mitteilen.

5.2. Die EdekaBank wird diese Zahlungseingänge darauf dem EDEKA-Cashkonto des Vertragspartners belasten.

5.3. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung, hat der Vertragspartner die Aufwände, die wegen der weiteren Verfolgung der Ansprüche entstehen, zu tragen.

#### 6. Vergütung

6.1. Entgelte und Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Zahlungsverkehr im Händlergeschäft der EdekaBank.

#### 7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

7.2. Wie in § 675 e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: § 675 d Absätze 1 bis 5, § 675 f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675 g, 675 h, 675 j Absatz 2 und § 675 p sowie die §§ 675 v bis 676.

#### 7.3. Karteninhaberdaten

Daten des Karteninhabers	Übermittlung notwendig
Name	Sofern vorhanden
Vorname	Sofern vorhanden
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Sofern vorhanden
Telefonnummer	Sofern vorhanden
Email-Adresse	Sofern vorhanden
<b>Händlerbeleg</b>	<b>Ja</b>
Retoure am	Sofern vorhanden
Retouren in Höhe von	Sofern vorhanden

#### 7.4 Belegtext

##### SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige oben/umseitig genanntes Unternehmen, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Bei Nichteinlösung der Lastschrift ermächtige ich das Unternehmen oder die First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg (Gläubiger-ID DE97ZZZ00000030136) ("First Data") zum neuerlichen Einzug des Zahlungsbetrages zzgl. Kosten (z.B. Rücklastschriftentgelt mei-

nes Kreditinstituts).  
Zugleich weise ich mein  
Kreditinstitut an, die  
auf mein Konto gezogene  
Lastschrift einzulösen.  
Hinweis: Ich kann inner-  
halb von acht Wochen,  
beginnend mit dem Belas-  
tungsdatum, die Erstat-  
tung des belasteten Bet-  
rages verlangen. Es gel-  
ten dabei die mit meinem  
Kreditinstitut verein-  
barten Bedingungen. Der  
Lastschrifteinzug er-  
folgt frühestens am  
nächsten Bankarbeitstag.

Adressweitergabe  
Ich weise mein Kredi-  
tinstitut unwiderruflich  
an, bei Nichteinlösung  
der Lastschrift dem Un-  
ternehmen oder First  
Data auf Anforderung  
meinen Namen und meine  
Anschrift zur Geltendma-  
chung der Forderung mit-  
zuteilen.

Unterschrift:

---

Datenschutz-Info-  
mationen für Karteninhaber  
mit weiteren Info-  
mationen zur Zahlungsabwick-  
lung finden Sie unter  
[www.telecash.de/daten-  
schutz](http://www.telecash.de/daten-<br/>schutz) oder auf Anfrage  
an der Kasse.